



## Geszentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Klaus Adelt, Florian von Brunn, Ruth Müller, Herbert Woerlein, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer** und **Fraktion (SPD)**

**eines Bayerischen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung Art. 21 Bayerisches Wassergesetz**

### A) Problem

Schadstoffeinträge aus diffusen Quellen dominieren mittlerweile in nahezu allen Bereichen die Gesamteinträge von Schadstoffen in Gewässern. Art. 21 BayWG, der Regelungen für Gewässerrandstreifen trifft, stellt daher ein wichtiges Instrument dar, um oberirdische Gewässer vor diffusen Schadstoffeinträgen zu schützen. Gewässerrandstreifen wirken allerdings nur dann, wenn sie einen zuverlässigen und vollziehbaren Sicherheitsabstand zwischen der ordnungsgemäß landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und den Gewässern legen.

Aus Sicht des Gewässerschutzes sind ausreichend breite Gewässerrandstreifen dringend erforderlich. Auch zur ökologischen Aufwertung von Gewässern sind Uferstreifen eine wesentliche Voraussetzung. So werden zahlreiche Ziele der Bayerischen Biodiversitätsstrategie für den Fließgewässerschutz ohne ausreichend breite Gewässerrandstreifen nicht zu erreichen sein. In Punkt 5.2.1 „Kernflächen für den Naturschutz“ der Bayerischen Biodiversitätsstrategie sind auch Uferandstreifen aufgeführt. Auch die Umsetzung des Auenprogramms Bayern braucht ausreichend breite, möglichst der Eigenentwicklung überlassene Gewässerrandstreifen. Ausreichend breite Gewässerrandstreifen haben überragende Bedeutung für den Gewässerschutz, den Erosionsschutz, das Landschaftsbild, als Lebensraum und als Netzstruktur.

Nicht zuletzt lassen sich nur mit ausreichend breiten Gewässerrandstreifen die Bewirtschaftungsziele der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erreichen.

### B) Lösung

Der Gesetzgeber erlässt ein Bayerisches Gewässerrandstreifenschutzgesetz, mit dem an Gewässern Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 30 m gefördert werden. Zusätzlich wird Art. 21 BayWG grundlegend geändert. Grundsätzlich gilt im Freistaat Bayern ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite. Dieser wird zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen von der Kreisverwaltungsbehörde auf zehn Meter festgesetzt.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Dem Staat entstehen keine Kosten, Bürgern und Wirtschaft entstehen allerdings durch die Festlegung des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Gewässern von fünf Metern Breite Kosten. Die darüber hinaus gehenden weiteren Kosten für den Staat, Bürger und Wirtschaft können nicht im Detail berechnet werden, weil sie von der Inanspruchnahme der Förderung von 30 m breiten Gewässerrandstreifen durch die Nutzungsberechtigten der Flächen und der Festsetzung von zehn Metern breiten Gewässerrandstreifen an Gewässern nach Art. 21 Abs. 1 BayWG-E abhängen.

## **Geszentwurf**

**eines Bayerischen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen und zur Änderung Art. 21 Bayerisches Wassergesetz**

### **§ 1**

**Bayerisches Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gewässerrandstreifen (Bayerisches Gewässerrandstreifenschutzgesetz – BayGewässRdStSchG)**

### **Art. 1**

**Förderung von Gewässerrandstreifen von 30 m Breite nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)**

Der Staat fördert Gewässerrandstreifen von 30 m Breite mit den Maßnahmen „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“, „Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“ und „Grünstreifen zum Gewässer- und Bodenschutz“ nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A).

### **Art. 2**

#### **Berichtspflichten**

(1) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt erstatten dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Belastung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.

(2) Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt erstatten dem Landtag und der Öffentlichkeit erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 und danach alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers und geben darin Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers.

### **Art. 3**

#### **Evaluation**

<sup>1</sup>Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz evaluiert zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 Art. 21 Abs. 1 BayWG im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Regelung auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers. <sup>2</sup>Wird in dem Evaluationsbericht festgestellt, dass eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Vergleich zum Zustand dieser Gewässer vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 4 Satz 1 eingetreten ist, so setzen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern durch Rechtsverordnung die Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG auf zehn Meter fest. <sup>3</sup>Der Evaluationsbericht nach Satz 2 ist dem Landtag zu erstatten, zeitgleich ist der Evaluationsbericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **Art. 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.  
<sup>2</sup>Es tritt mit Ablauf des ersten Tages des zehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres außer Kraft.

### **§ 2**

#### **Änderung des Bayerischen Wassergesetzes**

Art. 21 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erhält folgende Fassung:

#### **„Art. 21**

#### **Gewässerrandstreifen**

(Abweichend von § 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG setzt die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zur Sicherung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke zur Vermeidung der Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, zur Förderung einer nachhaltigen Wasser-

nutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, sowie zur Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner Verschmutzung an Gewässern die Breite des Gewässerrandstreifens durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung auf zehn Meter fest.

(2) <sup>1</sup>Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit es sich nicht um durch Beweidung unmittelbar anfallende Wirtschaftsdünger handelt, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

<sup>2</sup>Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. <sup>3</sup>Satz 1 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.“

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### Begründung:

#### Zu § 1 (Bayerisches Gewässerrandstreifen-schutzgesetz):

Zu Art. 1:

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Freistaat Bayern Gewässerrandstreifen von 30 m Breite mit Maßnahmen nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A) fördert.

Zu Art. 2:

Durch Abs. 1 wird eine jährliche Berichtspflicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt gegenüber Landtag und der Öffentlichkeit über die Belastung von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln eingeführt.

Abs. 2 erweitert die Berichtspflicht nach Abs. 1. Danach hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Landesamt für Umwelt dem Landtag und der Öffentlichkeit erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und danach alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers zu erstatten. In dem Bericht sind Handlungsempfehlungen für Maßnahmen zum Schutz von oberirdischen Gewässern und des Grundwassers zu geben.

Zu Art. 3:

Die Vorschrift enthält eine Evaluierungspflicht. Danach evaluiert das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die Neuregelung des Art. 21 Abs. 1 BayWG im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Neuregelung auf den Zustand der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers. Wird dabei festgestellt, dass eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers im Vergleich zum Zustand dieser Gewässer vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, so setzen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den Wasserwirtschaftsämtern durch Rechtsverordnung die Breite der Gewässerrandstreifen in Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG auf zehn Meter fest. Der Evaluationsbericht ist dem Landtag zu erstatten, zeitgleich ist er der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Zu Art. 4:

Die Vorschrift enthält eine Inkrafttretens- und eine Außerkrafttretensregelung für das Bayerische Gewässerrandstreifenschutzgesetz.

#### Zu § 2 (Änderung BayWG):

Zu Art. 21 Abs. 1 BayWG-E:

Grundsätzlich gilt in Bayern im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern Breite. Damit wird im BayWG keine Abweichung von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG normiert. Abweichend davon setzt allerdings die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt durch Anordnung im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung zur Sicherung der in § 38 Abs. 1 WHG genannten Zwecke zur Vermeidung

der Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt, zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen, zum Schutz und zur Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen, sowie zur Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner Verschmutzung an oberirdischen Gewässern einen Gewässerrandstreifen von zehn Metern Breite fest.

*Zu Art. 21 Abs. 2 BayWG-E:*

Abs. 2 Satz 1 Art. 21 BayWG-E enthält die Verbotstatbestände des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 WHG, also das Verbot der Umwandlung von Grünland in Ackerland, das Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im

Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Verbot der Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher, das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen sowie das Verbot der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können. Im Hinblick auf die Ausnahmeregelung des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG wird in Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayWG-E landesrechtlich bestimmt, dass im Gewässerrandstreifen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten und die Ausbringung von Dünger, soweit es sich ausschließlich um durch die Beweidung des Gewässerrandstreifens durch landwirtschaftliche Nutztiere entstandenen Dünger (Kot, Urin) handelt, erlaubt ist.

Art. 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayWG-E enthält die Regelungen von § 38 Abs. 4 Sätze 3 und 4 WHG.

**Zu § 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.